

Strafrecht

Gutachterin

Prof. Dr. Anette Grünewald, Jena

Referentinnen und Referenten

Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Ralf Peter Anders, Schleswig/Hamburg

Prof. Dr. med. Jan Schildmann, Halle

Prof. Dr. med. Bettina Schöne-Seifert, Münster

Präsidentin der Caritas Eva Maria Welskop-Deffaa, Freiburg i.Br.

Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Stv. Vorsitzende

Vors. Richterin am BGH Gabriele Cirener, Leipzig

Prof. Dr. Ingeborg Zerbes, Wien

Schriftführer

Vors. Richter am TDG Timo Walter, München

Referate

Mittwoch, 16. September
10:30 bis 11:45 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 16. September
14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 17. September
9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 17. September
14:00 bis 18:00 Uhr



Für weitere Informationen zur Fachabteilung sowie den Mitwirkenden scannen Sie bitte den QR-Code.

**Nachweis über mind.
8 Fortbildungsstunden
gemäß § 15 FAO**

Ausgestaltung des strafrechtlichen Lebensschutzes am Lebensende

Vor fast sechs Jahren hat das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht anerkannt, das eigene Leben freiverantwortlich zu beenden und sich dabei helfen zu lassen. Das Gericht hob das bis dahin erst knapp fünf Jahre lang im Strafgesetzbuch verankerte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung als verfassungswidrig auf. Seitdem wird in Rechtswissenschaft, Medizin und Gesellschaft kontrovers diskutiert, ob für Sterbehilfe respektive Sterbebegleitung zum Schutz vor übereilten, fremdbestimmten oder sonst von Willensmängeln beeinflussten Selbsttötungsentschlüssen ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden muss und, wenn ja, wie dieser ausgestaltet sein soll. Bisherige Gesetzesvorschläge haben sämtlich keine Mehrheit gefunden.

Ob und welche Regelungen nötig sind, um den vom Staat zu gewährleistenden Schutz menschlichen Lebens auch strafrechtlich abzusichern, ist umstritten. Rechtspolitisch debattiert wird vor allem die Frage, durch welches Verfahren die Freiverantwortlichkeit des Sterbewillens eines Menschen festgestellt werden soll und ob eine gesetzliche Regelung der Gefahr entgegenwirken kann, dass sich gerade alte oder kranke Menschen wegen der Verfügbarkeit von Sterbehilfe unter dem Druck vermeintlicher Sozialadäquanz zum Suizid gedrängt sehen. Auch soll einer Relativierung des Rechtsguts Leben begegnet werden.

Die strafrechtliche Abteilung hat sich vorgenommen, die unterschiedlichen Standpunkte zu diesem auch in ethischer, religiöser und emotionaler Hinsicht komplexen Thema zu debattieren. Wir werden versuchen, konsensfähige Vorschläge für einen gesetzlichen Rahmen zu erarbeiten, der anstelle des unregulierten Zustands zu mehr Rechtssicherheit über das führen kann, was erlaubt und was verboten ist und verboten sein sollte.